

21. Januar 2009

Bremisches Gaststättengesetz (BremGastG)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Entwurf des Bremischen Gaststättengesetzes (BremGastG) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird um den folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Auf gemeinnützige Vereine, die im Rahmen von Kulturveranstaltungen oder kulturellen Aktivitäten Getränke ausschenken, finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der in Absatz (2) genannten Paragraphen keine Anwendung.“

Begründung:

Gemäß der Begründung des Gesetzesentwurfs sollen Vereine und Gesellschaften in begrenztem Umfang von der Anwendung des BremGastG freigestellt werden, wenn der Ausschank insgesamt nicht den Charakter eines Gaststättenbetriebs hat. In diesem Falle sollen nur diejenigen Vorschriften Anwendung finden, die den Schutz der Gäste gewährleisten.

Der Ausschank im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen oder Aktivitäten ermöglicht es, die Attraktivität dieser Veranstaltungen und Aktivitäten zu steigern und in geringem Umfang finanziell zu subventionieren. Dies ist eine sinnvolle und unbürokratische Maßnahme der Kulturförderung und unterstützt auch die Stadtteilentwicklung, die Entwicklung der Kreativwirtschaft und des Tourismus.

Inga Nitz, Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE

Quelle: <http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/bremisches-gaststaettengesetz-bremgastg/>